



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06586**
Datum: 09.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Klaus E. Hänsel;
Schaper, Torsten
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	20.12.2023	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	06.02.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.02.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.02.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: ~~Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP)~~ **Antrag der Stadträte Klaus E. Hänsel und Torsten Schaper zur Neuregelung der Kostenerstattung des Schülerverkehrs**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der HAVAG einen Vertrag über die Einführung eines kostenfreien Schülertickets im Bereich der Tarifzone 210 für Hallesche Schülerinnen und Schüler zum 1. Januar 2025, **unter Berücksichtigung der in Paragraph 71 Absatz 4A Schulgesetz LSA festgesetzten, gesetzlichen Eigenbeteiligung von 100,00 € pro Jahr für Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Klasse**, auszuhandeln.
2. Anspruchsberechtigt sollen unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule gemäß §71 (2) und 4 (a) des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 alle Schülerinnen und Schüler mit erstem Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) aller im Stadtgebiet befindlichen allgemeinbildenden Schulen, einschließlich der Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft, vom 1. bis zum 13. Schuljahrgang sein.

3. Im Zuge der Vertragsverhandlungen ist zu prüfen, ob zur Reduzierung von Verwaltungs- und Vertriebskosten auf die Ausstellung von Tickets verzichtet werden kann und zum Nachweis der Berechtigung der Beförderung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß Nr. 2 die jeweiligen Schülerschülerausweise ggf. in Kombination mit Personaldokumenten herangezogen werden können.
4. Das Schülerticket soll zeitlich nicht auf bestimmte Tage oder Tageszeiten beschränkt sein. In den Kostenermittlungen sollen jedoch optional auch die Kosteneinsparpotentiale für sinnvolle, zeitliche Beschränkungen abgebildet werden.
5. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat den mit der HAVAG ausgehandelten Vertragsentwurf, einschließlich der entstehenden Kosten zur Einführung eines solchen Tickets, im April 2024 als Beschlussvorschlag vor. Die Kosten werden im Falle des Beschlusses zur Annahme des Vertrages durch den Stadtrat in den Haushaltsentwurf 2025 eingestellt.

~~gez. Torsten Schaper~~
~~Fraktionsvorsitzender~~

gez.
Klaus E. Hänsel
Stadtrat

gez.
Torsten Schaper
Stadtrat

Begründung:

Die Bewältigung des Schulweges stellt im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Verpflichtung für die Schülerinnen und Schüler dar, die insoweit Bestandteil des Rechtes, aber auch der Pflicht zur Bildung ist.

Dabei haben die Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Auswahl der Schulen (durch Schulbezirke, Losverfahren etc.) und folglich des damit zusammenhängenden Schulweges.

In den allermeisten, wenn nicht sogar allen übrigen Fällen sind Wegeverpflichtungen in unserer Gesellschaft mit Kostenerlass oder Kostenerstattung oder Subventionierung für die Wegekosten der Verpflichteten verbunden.

Es ist nicht einzusehen, wieso jedoch Schülerinnen und Schüler zwar zur regelmäßigen Bewältigung eines überwiegend nicht frei wählbaren Schulweges verpflichtet werden, Ihnen bzw. Ihren Unterhaltsverpflichteten daraus entstehende Wegekosten, oberhalb einer völlig willkürlich angesetzten Entfernungsgrenze, nicht erstattet oder erlassen werden.

Aus der willkürlichen Festsetzung einer Schulwegentfernungsgrenze von 2 bzw. 3 Kilometern, unterhalb derer gar kein, oberhalb derer aber ein vollständiger Kostenerlass der Wegekosten gewährt wird, ergeben sich nicht begründbare Ungleichbehandlungen zwischen den Wegeverpflichteten. Hinzu kommt, dass die Entfernungsfestsetzungen dergestalt sind, dass die jeweilige Entfernung, mindestens ab 50% der Maximalentfernung, regelmäßig nicht unter verhältnismäßigem Zeitaufwand völlig kostenfrei, also ausschließlich zu Fuß, bewältigt werden kann.

Der Antrag dient neben der Beseitigung einer gesellschaftlichen Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen auch der sozialen Stärkung der Familien, die umso mehr wirkt, je kinderreicher die betreffenden Familien sind, darüber hinaus der Anreizsetzung zur verstärkten, ökologisch und verkehrspolitisch sinnvollen Nutzung des ÖPNV und der Beseitigung der vorgenannten Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten.

Eine Beteiligung des MDV ist aufgrund der Einschränkung auf die Tarifzone 205 nicht erforderlich (Aussage des HAVAG-Geschäftsführers Herr Schwarz im Finanzausschuss am 20.10.2023).

Das vorgeschlagene Einführungsdatum ist das frühestmögliche, ohne den laufenden Haushalt des Jahres 2024 zu beeinflussen. Es ist nicht plausibel nachvollziehbar, weswegen die Einführung eines geänderten Schülertarifs für die Schülerbeförderung an ein bestimmtes Datum oder den Schuljahresbeginn gebunden sein sollte.

Eine rechtliche Unzulässigkeit gemäß Paragraph 71 Abs. 6 Satz 1 des SchulG LSA besteht nicht, da es dort heißt, dass die Träger der Schülerbeförderung die Entfernung zwischen Wohnung und Schule bestimmen, was eine Bestimmung der Entfernung auf 0 km nicht ausschließt.

Die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen sind von diesem Antrag bewusst nicht erfasst, da diese zum einen, durch ihre freie Ausbildungs- und Berufswahl, ein indirektes Wahlrechte des Schulwegs ausüben und zum anderen häufig schon über ein eigenes Einkommen verfügen. Eine Ungleichbehandlung ist insofern nicht begründet.

Dem Antrag liegt ganz absichtlich kein Finanzierungsvorschlag bei, weil das Ziel des Antrages ja gerade ist, die zu finanzierenden Kosten hinreichend präzise zu ermitteln. Zudem würde die Umsetzung des Antrages erst im Haushaltsjahr 2025 wirksam, so dass eine Finanzierung des Vorhabens bis dahin ohne weiteres noch bewerkstelligt werden kann.

Die in der bisherigen Stellungnahme der Verwaltung prognostizierten Kosten haben insofern keinerlei Realitätsbezug, als in der ausführlichen Präsentation der HAVAG im Finanzausschuss vom 20.10.2023 sehr plausibel begründete, und ganz andere Zahlen genannt wurden. Dort bewegt sich die Kostenschätzung, hochgerechnet auf ein null Euro Ticket, bei maximal 5 Millionen €.

Die aktuell festgesetzten Kilometergrenzen sind nicht allein deswegen unwillkürlich, weil andere Städte hier vergleichbar unrealistische und falsche Festlegungen treffen.